

## ZBB 2002, 52

### GenG § 34 Abs. 1, 2, § 48 Abs. 1

**Haftung des Vorstandes einer Genossenschaftsbank für Kreditausfälle bei Verletzung der bei der Vergabe erforderlichen Sorgfaltspflicht (hier: ordnungsgemäße Bewertung der Sicherheiten sowie Beachtung der Richtlinien über Beleihungsobergrenzen)**

BGH, Urt. v. 03.12.2001 – II ZR 308/99 (OLG Naumburg), ZIP 2002, 213

#### Leitsätze:

1. Verletzt der Vorstand einer Genossenschaftsbank die bei der Vergabe von Krediten erforderliche Sorgfaltspflicht (hier: ordnungsgemäße Bewertung der Sicherheiten sowie Beachtung der Richtlinien über Beleihungsobergrenzen), so haftet er für daraus entstehende Kreditausfälle. (Leitsatz der Redaktion)
2. Die zur Tragweite der Entlastung des Vorstandes eines eingetragenen Vereins entwickelten Grundsätze (vgl. Senatsur. v. 14. 12. 1987 – II ZR 53/87, ZIP 1988, 706 = WM 1988, 531, dazu EWiR 1988, 427 (Reuter)) gelten sinngemäß auch für die Entlastung des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft. Danach beschränkt sich die Verzichtswirkung der Entlastung auf solche Ansprüche, die der Generalversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. (Amtlicher Leitsatz)